

Und noch ein Register – Wettbewerbsregister vom Bundestag beschlossen

Neben dem Transparenzregister, welches im Zuge der Novellierung der Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung kommt, wurde mit dem WettbewerbsregisterG durch den Bundestag ein weiteres Register beschlossen.

Das Wettbewerbsregister dient der Korruptionsbekämpfung

Nach der Novellierung des Vergaberechts im April 2016 dient das Wettbewerbsregister der Umsetzung des Ziels dieses Gesetzes, die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu verbessern. Mit anderen Worten, Unternehmen, die im Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftsdelikten, insbesondere wegen Korruption, auffällig werden, sollen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber sind nach dem neuen Vergaberecht verpflichtet, vor der Erteilung eines Zuschlags im Rahmen des Vergabeverfahrens das Vorliegen solcher Ausschlussgründe zu prüfen.

Bislang stand als Informationskanal für öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber nur das Gewerbezentralregister zur Verfügung.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dieses Register weder speziell für den neuen Zweck geführt wird, noch inhaltlich den Umfang enthält, wie dies bei dem neuen Register vorgesehen ist.

Nach § 149 Abs. 2 GewO werden

im Gewerbezentralregister folgende Daten gespeichert:

- Verwaltungsentscheidungen (Gewerbeuntersagungen, Rücknahme von Erlaubnissen, Konzessionen etc.)
- um ein Unterlaufen derartiger Untersagungs- oder Rücknahmeverfahren zu verhindern: Verzicht auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens
- Bußgeldentscheidungen wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie
- bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Straftaten.

Für den Zuschlag in Vergabeverhandlungen relevant sind hier in erster Linie die Bußgeldentscheidungen und die strafrechtlichen Verurteilungen.

Nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO werden in das Gewerbezentralregister Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit eingetragen, die

- bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
- bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) oder von einer Person,

die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, begangen worden sind. Voraussetzung für die Eintragung ist, dass die Geldbuße mehr als zweihundert Euro beträgt.

Nach § 149 Abs. 2 Nr. 4 GewO werden strafrechtliche Verurteilun-

gen eingetragen, soweit diese

- eine Straftat nach den §§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- nach den §§ 15 und 15 a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches
- §§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zum Gegenstand haben, sofern die Tat im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen und die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde.

Im Gegensatz dazu werden in das beim Bundeskartellamt als Registerbehörde angesiedelte Wettbewerbsregister die nachfolgenden Straftaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a - e WregG, unabhängig von der konkreten Strafe, eingetragen:

- die in § 123 Abs. 1 GWB aufgeführten Straftaten
- § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung)
- § 129a StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung)

(Fortsetzung siehe Folgeseite)

Und noch ein Register – Wettbewerbsregister vom Bundestag beschlossen

(Fortsetzung von Seite 16)

- § 129b StGB (Kriminelle oder terroristische Vereinigung im Ausland)
- § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung)
- § 89a StGB (Terrorismusbeteiligung)
- § 261 Geldwäsche
- § 263 StGB (gerichtet gegen den EU-Haushalt oder EU verwaltete Haushalte)
- § 264 StGB (gerichtet gegen den EU-Haushalt oder EU verwaltete Haushalte)
- § 299 StGB (Bestechung oder Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr)
- § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)
- §§ 333, 334 und 335a StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung auch in Bezug auf ausländische oder internationale Bedienstete)
- §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a StGB (Menschenhandel; Zwangsprostitution, Zwangsarbeit; Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr)
- Betrug (§ 263 StGB) oder Subventionsbetrug (§ 264 StGB), soweit sich die Tat gegen öffentliche Haushalte richtet
- § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten)
- § 370 AO (Steuerhinterziehung)
- § 298 AO (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen)

Darüber hinaus werden – wie

beim Gewerbezentralregister – die nachfolgenden Straftaten und Bußgeldentscheidungen nur eingetragen, wenn die rechtskräftig ausgeurteilte Strafe oder Geldbuße mehr als 3 Monate, bzw. mehr als 90 Tagessätze beträgt:

- § 404 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB III
- §§ 15, 15a, 16 ArbeitnehmerüberlassungsG
- § 21 Abs. 1, 2 MindestlohnG
- § 23 Abs. 1, 2 Arbeitnehmer-EntsendeG

Eingetragen werden auch Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten gemäß OWiG nach § 81 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern die Geldbuße wenigstens 50.000,00 € beträgt.

Nach § 2 Abs. 3 WRegG werden die Eintragungen von Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2, sowie Entscheidungen gegen eine natürliche Person nach Abs. 2 nur eingetragen, wenn diese einem Unternehmen zuzuordnen sind. Der Unternehmensbegriff in diesem Zusammenhang ist in § 2 Abs. 4 WRegG legal definiert.

Der einzutragende Inhalt des Registers ist in § 3 WRegG geregelt. Danach beinhaltet das Register Daten zur Behörde, das Datum der Entscheidung und ihrer Rechts- bzw. Bestandskraft und das Aktenzeichen der mitteilenden Behörde.

Zu dem betroffenen Unternehmen werden eingetragen: die Firma, die Rechtsform, Vor- und Zuname des gesetzlichen Vertreters, Vor- und Zuname von geschäftsführenden Gesellschaftern bei Personengesellschaften, die Postanschrift, das Registergericht und das Aktenzeichen

und, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Bezüglich der natürlichen Personen, gegen die sich die Entscheidung richtet, oder die im Bußgeldbescheid nach § 30 OWiG genannt sind, sind neben Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und der Geburtsort und die Anschrift einzutragen. Ferner die Gründe, weshalb eine Zurechnung zu dem Unternehmen erfolgt; letztlich die zur Eintragung führende Straftat oder Ordnungswidrigkeit und die verhängte Strafe, bzw. das Bußgeld.

Zur Mitteilung verpflichtet sind nach § 4 WRegG die Strafverfolgungs- und die Bußgeldbehörden. Das betroffene Unternehmen hat nach § 4 WRegG einen Anspruch auf rechtliches Gehör vor einer Eintragung und einen Auskunftsanspruch auf Mitteilung gespeicherter Daten zum Unternehmen.

Die Verpflichtung vor Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist für öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB ist in § 5 WRegG geregelt und beginnt ab einem Nettoauftragsvolumen ab 30.000,00 €.

Die Löschung eingetragener Straftaten erfolgt nach 5 Jahren, die von Bußgeldentscheidungen oder sonstigen Eintragungen nach 3 Jahren. Die Lösungsfrist wird jeweils vom Zeitpunkt der Rechtskraft, bzw. Bestandskraft der der Eintragung zu Grunde liegenden Entscheidung berechnet und ist in § 7 WRegG geregelt. Die gelöschte Entscheidung darf in einem Vergabeverfahren keine Berücksichtigung mehr finden.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)

Und noch ein Register – Wettbewerbsregister vom Bundestag beschlossen

(Fortsetzung von Seite 17)

Gesetz fördert Compliance

Eine vorzeitige Löschung aus dem Wettbewerbsregister ist nach § 8 WRegG auf Antrag möglich. Hierzu muss das Unternehmen das berechnete Interesse an der vorzeitigen Löschung glaubhaft machen. Ferner setzt die vorzeitige Löschung voraus, dass das Unternehmen gegenüber der Registerbehörde die **Selbstreinigung** im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und d WRegG entsprechend § 123 GWB nachgewiesen hat, bzw. in den übrigen Fällen nach § 125 GWB für die Zwecke des Vergabeverfahrens nachgewiesen hat.

Die Selbstreinigungsmaßnahmen werden dabei von der Behörde überprüft. Diese müssen zur Schwere der eingetragenen Entscheidung in Verhältnis stehen.

Letztlich ist der Antrag auf vorzeitige Löschung gebührenpflichtig.

Im Rahmen des WRegG werden durch § 125 Abs. 1 GWB die Maßnahmen der Selbstreinigung dahingehend konkretisiert, dass

das Unternehmen Folgendes zu leisten hat:

1. **Schadenwiedergutmachung**
2. **Aufklärungshilfe** und Mitwirkung bei den Ermittlungen
3. **Einführung von Compliance-regeln**, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Letztlich werden die im vorliegenden Kontext stehenden gesetzlichen Regelungen, die eine Eintragung in das Gewerbezentralregister vorsahen, dahingehend geändert, dass nunmehr die Eintragung in das Wettbewerbsregister erfolgt.

Gegen die Entscheidung der Registerbehörden ist nach § 11 WRegG die Beschwerde möglich. Die Gerichts- und Anwaltskosten sollen nach der Gesetzesbegründung entsprechend der Beschwerde nach § 63 GWB geregelt werden. Danach bestimmt sich der Wert gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG nach § 3 ZPO, also nach freiem Ermessen des Gerichts. Maßgeblich ist damit der Wert des Interesses des betroffenen

Unternehmens an der Nichteintragung in das Wettbewerbsregister zu sehen, wobei dieses Interesse wohl auf die konkrete Vergabe gerichtet sein wird, derentwegen die Eintragung mit der Beschwerde angegriffen wird.



Jürgen Möthraht
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Worms
Complianceberater.team
Kontakt:
jmoethrath@complianceberater.team



COMPLIANCEBERATER.TEAM

